

Regierungsratsbeschluss

vom 28. Juni 2021

Nr. 2021/952

Kleinlützel: Abwasserbeseitigung auf GB Kleinlützel Nr. 3081 / aufsichtsrechtliche Anzeige

1. Ausgangslage

Nach rechtsgültigem Bauzonenplan vom 24. April 2001 gehört die Parzelle GB Kleinlützel Nr. 3081 am Unteren Mühlerrain der Wohnzone W2b an. Indessen ist sie abwassertechnisch bis heute nicht öffentlich erschlossen. Gemäss rechtsgültiger Genereller Entwässerungsplanung (GEP) vom 28. Mai 2013 ist die Entwässerung im Trennsystem (je eine Schmutz- und Sauberabwasserleitung) vorgesehen.

Auf ein Baugesuch der Grundeigentümerin vom 23. Juli 2018 hin hat die Baukommission Kleinlützel - in teilweiser Gutheissung zweier Einsprachen - am 8. September 2018 unter Auflagen den Abbruch eines bestehenden Gebäudes und den Neubau eines Einfamilienhauses bewilligt. Die Auflagen betrafen schwergewichtig die Abwasserbeseitigung und lauteten - soweit vorliegend von Interesse - wie folgt:

1. *Die bestehende Jauchegrube ist auf die Dichtigkeit zu prüfen und bei Bedarf zu ... sanieren. Das Abnahmeprotokoll ist der Baukommission zuzustellen.*
2. *Der Überlauf der Jauchegrube in den bestehenden Schlammsammler / Abwasserleitung ist zu schliessen.*
3. *Die Entleerung der Jauchegrube hat in die ARA zu erfolgen und ein entsprechender Abnahmevertrag (gemäss Muster AfU) ist zu erstellen. Eine Kopie des Abnahmevertrages ist der Baukommission zuzustellen.*
4. *Das anfallende Meteorwasser darf nicht in die Jauchegrube geleitet werden.*
5. *Das Meteorwasser muss*
6. *Der Bauherr schliesst mit der Gemeinde Kleinlützel eine Vereinbarung ab, dass bis 31.12.2020 die Sauber- und Schmutzwasserleitung bis zur Parzelle GB Nr. 3081 erstellt und [letztere daran] angeschlossen ist. Diese ist der Baukommission zuzustellen.*
7. *Ab 1.1.2021 darf die bestehende Jauchegrube nicht mehr für das Abwasser benützt werden."*

Wie den Akten entnommen werden kann, ist der Abwasserabnahmevertrag (vgl. Auflage Nr. 3) am 26. September 2018 geschlossen und kurz darauf vom Bau- und Justizdepartement (BJD) / Amt für Umwelt (AfU) genehmigt worden. Die (Erschliessungs-)Vereinbarung zwischen der Einwohnergemeinde Kleinlützel und der Bauherrin (gemäss Auflage Nr. 6) wiederum datiert vom 15. Oktober 2018. Ihr Hauptpunkt lautet wie folgt: "Die Erschliessung der Parzelle Nr. 3081 GB Kleinlützel mit einer Sauber- und Schmutzwasserleitung ist bis zum 31. Dezember 2020 abgeschlossen."

Offenbar ist der Neubau (EFH) in der Folge erstellt und bezogen worden, derweil die öffentlichen Abwasserleitungen bis heute nicht verlegt sind. Den diesbezüglichen Investitionskredit hat die Gemeindeversammlung erst am 3. Dezember 2019 gesprochen (vgl. Protokoll). Entsprechend

kamen die Parteien in einem Zusatz vom 1. Dezember 2020 zur bestehenden Vereinbarung vom 15. Oktober 2018 überein, dass "... die Frist für die Erschliessung der Parzelle Nr. 3081 GB Kleinlützel mit einer Sauber- und Schmutzwasserleitung bis zum 31. Dezember 2022 verlängert" wird.

Am 7. Januar 2021 ist Roger Chalon, Kleinlützel, mit "Aufsichtsbeschwerde gegen den Gemeinderat der Einwohnergemeinde Kleinlützel" an den Regierungsrat gelangt. Der Gemeinderat Kleinlützel hat - mit Eingabe ans verfahrensleitende BJD - am 22. Februar 2021 zu dieser Stellung genommen. Am 29. März 2021 schliesslich hat Roger Chalon repliziert. Auf die gestellten "Anträge" und zugehörigen Begründungen wird - soweit für den vorliegenden Entscheid erheblich - in den nachfolgenden Erwägungen näher eingegangen; im Übrigen wird auf die Akten verwiesen.

2. Erwägungen

2.1 Rechtsnatur der Aufsichtsbeschwerde im Allgemeinen

Wie vom solothurnischen Verwaltungsgericht unlängst bekräftigt (vgl. Urteil vom 7. Dezember 2020 im Verfahren VWBES.2020.244), handelt es sich bei der "Aufsichtsbeschwerde" nicht um eine eigentliche (Rechts-)Beschwerde, d. h. ein förmliches Rechtsmittel, sondern bloss um einen *Rechtsbehelf*, "... der dazu dient, Aufsichtsbehörden über Misstände in untergeordneten Verwaltungseinheiten ins Bild zu setzen (...). Die Aufsichtsbeschwerde findet ihre dogmatische Grundlage im Petitionsrecht (Art. 26 Kantonsverfassung ...). Sie kann einzig im öffentlichen Interesse - zwecks Gewährleistung einer rechtmässigen und zweckmässigen Verwaltung - erhoben werden. Sofern zur Verfolgung privater Interessen ein Verwaltungsverfahren bzw. ein Beschwerdeverfahren zur Verfügung steht, besteht zufolge Subsidiarität kein Raum für eine Aufsichtsbeschwerde. Die Kognition der Aufsichtsbehörden ist sodann auf wiederholte oder wiederholbare Verletzungen klaren Rechts und die Missachtung wichtiger öffentlicher Interessen beschränkt (BGE 136 II 457, E. 3.1). Es handelt sich bei der Aufsichtsbeschwerde um eine blosser Anzeige, welche dazu dient, die von Amtes wegen vorzunehmende behördliche Aufsicht quasi von aussen hin in Gang zu setzen. Zu Recht empfiehlt die Lehre denn auch die Verwendung des Begriffs der «Aufsichtsanzeige» (...)" (siehe a.a.O., Erw. 3.1).

"Der anzeigenden Person kommen im Verfahren der Aufsichtsbeschwerde keinerlei Parteirechte zu (BGE 133 II 468, E. 2; ...). Ihre Rolle erschöpft sich in der Einreichung der Mitteilung über fehlerhaftes Verhalten einer Verwaltungseinheit bei deren Aufsichtsbehörde. Was im Anschluss an die Erhebung der Aufsichtsbeschwerde geschieht, stellt ein rein verwaltungsinternes Verfahren dar, welches ausserhalb des Einflussbereichs der anzeigenden Person liegt. Zwar ist die Aufsichtsbehörde aufgrund des Petitionsrechts nach Art. 26 KV verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres, eine begründete Antwort zu geben. Diese Bestimmung hat aber nicht zur Folge, dass der Anzeigerschaft Parteirechte zu gewähren wären. Vielmehr hat die Aufsichtsbehörde die Anzeigerschaft nach Abschluss des aufsichtsrechtlichen Verfahrens über dessen Resultat zu informieren. Die entsprechende Benachrichtigung soll kurz ausfallen und den Entscheid über das Vorgehen nur in groben Zügen erläutern (...)" (vgl. a.a.O., Erw. 3.2).

Aus diesen Gründen kommt dem/der Anzeiger/-in gegen den Beschluss über eine Aufsichtsbeschwerde auch kein Rechtsmittel zu [vorliegend (Aufsichtsbeschwerde an den Regierungsrat) vgl. § 50 Abs. 2 lit. c Gesetz über die Gerichtsorganisation (GO; BGS 125.12)].

2.2 Aufsichtsbeschwerde nach §§ 211 f. Gemeindegesetz (GG; BGS 131.1)

Nach § 211 GG kann jede Person und jede staatliche Amtsstelle beim Regierungsrat Aufsichtsbeschwerde erheben, wenn die Gemeindeverwaltung oder der Finanzhaushalt mangelhaft geführt werden (vgl. Abs. 1). Der Regierungsrat schreitet bei solchen Missständen sowie bei Verfügungen, Entscheiden oder Versäumnissen eines Gemeindeorgans, welche das Recht schwerwiegend verletzen oder willkürlich sind, von Amtes wegen ein (vgl. Abs. 2).

Bestätigt die Untersuchung Missstände, fordert der Regierungsrat die Gemeinde auf, die Mängel zu beheben (§ 212 Abs. 1 GG). Die Kosten der Untersuchung können dem/der Beschwerdeführer/-in oder der Gemeinde auferlegt werden (vgl. § 211 Abs. 3 GG).

2.3 Argumentation des Anzeigers und des Gemeinderats

- a. Roger Chalon, seinerzeit Präsident der Baukommission Kleinlützel, macht im Wesentlichen geltend, am 8. September 2018 (Baubewilligung) sei rechtskräftig verfügt worden, dass die bestehende Jauchegrube ab 1. Januar 2021 nicht mehr benützt werden dürfe. So seien abflusslose Gruben zur Lagerung von Abwasser in der Bauzone gewässerschutzrechtlich unzulässig - auch als Provisorien. Vielmehr herrsche in der Bauzone Pflicht zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation [vgl. Art. 11 Gewässerschutzgesetz (GSchG; SR 814.20)]. Die Gemeinde habe es indessen bis dato versäumt, die Kanalisation zu erstellen.
- b. Der Gemeinderat hält entgegen, von einer schwerwiegenden Rechtsverletzung respektive willkürlichem Handeln von Gemeindeorganen, wie sie von § 211 Abs. 2 GG vorausgesetzt würden, könne nicht die Rede sein. Die öff. Kanalisation sei allein deshalb noch nicht realisiert, weil die Ausführungsplanung mehr Zeit als erwartet in Anspruch genommen habe, und die Erschliessungsvereinbarung mit der Grundeigentümerin sei vom Gemeinderat im Einvernehmen mit der Baukommission angepasst worden. Die Ausschreibung der Bauarbeiten sei für Frühling 2021 vorgesehen, deren Anhandnahme für Spätsommer 2021. Im Übrigen sei zu beachten, dass die vom Anzeiger als rechtswidrig beklagte aktuelle Situation auf den damaligen Entscheid der Baukommission zurückgehe, welcher er vorgestanden habe.
- c. Anzeiger Chalon wiederum repliziert, die Baukommission habe seinerzeit "... auf Empfehlung des BJD der Bauherrschaft eine grosszügige Frist [meint: zum Anschluss an die öff. Kanalisation] eingeräumt." Dies nota bene verbunden mit der Auflage, die Jauchegrube zu sanieren und abnehmen zu lassen. Grund für diese Lösung sei gewesen, dass sich die Erschliessung des Unteren Mühlerrains bereits damals über zehn Jahre hingezogen habe und zulasten der Grundeigentümer verschleppt worden sei. Für die weitere Verzögerung über das Jahr 2020 hinaus vermöge der Gemeinderat keine nachvollziehbaren Gründe anzuführen. Gleichzeitig gebe es keine Hinweise darauf, dass die Baukommission auf die Auflage Nr. 7 ihrer Verfügung vom 8. September 2018 zurückgekommen wäre.

2.4 Würdigung

Im Zentrum steht eine *materiell* rechtswidrige Liegenschaftsentwässerung innerhalb der Bauzone. Sie besteht seit dem Bezug des neu errichteten Einfamilienhauses. Sollte die Baukommission die Auflage Nr. 7 zur Baubewilligung vom 8. September 2018 zwischenzeitlich nicht angepasst haben, wäre seit dem 1. Januar 2021 zudem eine *formelle* Rechtswidrigkeit zu beklagen. Dabei hätte die Durchsetzung der (nicht angepassten) Auflage ein sofortiges Nutzungsverbot des Neubaus zur Folge, dauernd bis zu seinem Anschluss an die öffentliche Kanalisation.

Richtigerweise hätte die Baubewilligung im Jahr 2018 gar nicht erteilt werden dürfen, es sei denn aufschiebend bedingt oder aber unter gleichzeitiger Gewährung einer Ausnahmegewilligung [vgl. § 139 Abs. 2 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) i.V.m. § 138 PBG]. So dürfen Bauten nämlich nur erstellt werden, wenn "... c) die Erschliessung (§ 28) durchgeführt oder auf den Zeitpunkt der Fertigstellung gesichert ist" (§ 139 Abs. 2 lit. c PBG), wobei nach § 28 Abs. 1 PBG "Land ... erschlossen [ist], wenn ... die ... Abwasserleitungen bis zum Grundstück oder in dessen unmittelbare Umgebung herangeführt sind und der Anschluss zulässig und ohne besonderen Aufwand möglich ist." Diese Voraussetzungen waren im September 2018 nicht erfüllt und sind es auch heute noch nicht.

Nachdem der Neubau zu Unrecht - aber immerhin verbunden mit sichernden Auflagen (insb: Dichtigkeitsprüfung der Jauchegrube und genehmigter Abwasserabnahmevertrag) - bewilligt und erstellt worden ist und seither auch genutzt wird, kann in der *zeitlich begrenzten* Fortführung des gewässerschutzwidrigen Zustandes keine schwerwiegende Rechtsverletzung respektive Willkür der zuständigen Behörden (Gemeinderat und Baukommission) erkannt werden, wie es § 211 Abs. 2 GG für ein Einschreiten des Regierungsrats voraussetzt. Eine konkrete Gefahr für das Schutzgut Wasser ist zurzeit jedenfalls nicht zu ersehen, und das Ende der ordnungswidrigen Situation ist absehbar. So wurde auf jüngste telefonische Rückfrage des BJD hin seitens der Gemeindeverwaltung Kleinlützel bestätigt, dass der Beginn der Bauarbeiten (Kanalisationserstellung) nach wie vor für Spätsommer/Frühherbst 2021 vorgesehen ist. Davon nimmt der Regierungsrat verbindlich Kenntnis.

Der Regierungsrat sieht sich folglich derzeit nicht veranlasst, gegenüber dem Gemeinderat Kleinlützel oder der kommunalen Baukommission eine Massnahme anzuordnen.

Damit sind der Gemeinde auch keine Kosten aufzuerlegen; ebensowenig dem "Beschwerdeführer". So erweist sich seine Anzeige weder als mutwillig noch als einzig von privaten Interessen getragen, wie es praxismässig für einen Kostenspruch vorausgesetzt wird.

3. Beschluss

- 3.1 Der aufsichtsrechtlichen Anzeige von Roger Chalon, 4245 Kleinlützel, datierend vom 7. Januar 2021, wird keine Folge gegeben.
- 3.2 Es werden keine Kosten gesprochen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (re)

Bau- und Justizdepartement (br) (Verfahren Nr. 2021/1)

Amt für Umwelt, Abteilung Wasser

Gemeinderat Kleinlützel, Huggerwaldstrasse 175, 4245 Kleinlützel **(Einschreiben)**

Baukommission Kleinlützel, Huggerwaldstrasse 175, 4245 Kleinlützel **(Einschreiben)**

Chalon Roger, Schlehhag 695, 4245 Kleinlützel **(Einschreiben)**